



SPD-Fraktion im Kreistag  
Lüchow-Dannenberg  
Vorsitzender  
Hauptstraße 2  
29490 Neu Darchau  
☎ 05853 1329  
☎ 03222 3713900  
✉ Klaus-PeterDehde@t-online.de

K.-P. Dehde Hauptstraße 2 29490 Neu Darchau

Herrn  
Landrat J. Schulz  
Per Email

21.08.2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur Sitzung des Ausschusses Soziales, Familie, Gesundheit, Sport, Senioren und Migration am 27.08.2013 beantrage ich für die Gruppe X im Kreistag Lüchow-Dannenberg zu TOP 6 Förderung des Frauenhauses folgende Beschlussempfehlung:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag sich der Empfehlung der damaligen Sozialministerin Özkan anzuschließen und keine Anrechnung vorzunehmen. Weiterhin empfiehlt der Sozialausschuss dem Kreistag mit dem Verein Frauen für Frauen e.V. die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zu verabschieden.

Die Empfehlungen der Verwaltung sind damit hinfällig und werden nicht Gegenstand weiterer Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – vertreten durch den Landrat**  
und

1. **dem Verein Frauen für Frauen e.V. als Träger des Frauen- und Kinderhauses Lüchow, Postfach 1407, 29434 Lüchow - vertreten durch die Vorstandsfrauen-**
1. Der Verein Frauen für Frauen e.V. führt in freier Trägerschaft das Frauen- und Kinderhaus Lüchow im Rahmen seiner Satzung. Die inhaltliche Arbeit und der organisatorische Betrieb des Frauen- und Kinderhauses obliegen dem Verein. Bei der Aufnahme der Bewohnerinnen werden die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie die Aufenthaltsbestimmungen des Ausländerrechts beachtet. Die Aufgabenbereiche und die personellen Anforderungen an die beschäftigten Mitarbeiterinnen richten sich nach den Richtlinien des Runderlasses des MS vom 27.12.2011 (Nds. MBl Nr. 4/2012, S.2115)
2. Die Aufnahmekapazität muss den räumlichen Gegebenheiten des z.Zt. angemieteten Gebäudes in Lüchow Rechnung tragen. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die Verweildauer der Bewohnerinnen im Frauenhaus nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum erfolgt. Sofern Bewohnerinnen aus auswärtigen Landkreisen Zuflucht suchen, sind dem Landkreis Namen, Geburtsdatum und ehemalige Anschrift mitzuteilen, da gem. SGB II für diesen Personenkreis ein Erstattungsanspruch bei den kommunalen Trägern am bisherigen Aufenthaltsort besteht.
3. Die Zuwendung des Landkreises ist für die anteilige Finanzierung der beschäftigten Fachkräfte sowie sämtlicher Sachkosten bestimmt. Der Verein verpflichtet sich, mindestens 1,5 Fachkräfte zu beschäftigen. Die Höhe des Sachkostenzuschusses orientiert sich an dem jährlichen Lebenshaltungskostenindex, die Personalkostenzuschüsse an den tariflichen Regelungen.
4. Der Landkreis zahlt an den Verein einen jährlichen Festbetragszuschuss in Höhe von 63.000 €. Die Gegenfinanzierung des Haushaltes erfolgt durch die per Richtlinien des Landes Niedersachsen festgeschriebenen Zuschüsse. Der Verein ist verpflichtet, Zuschüsse beim Land zu beantragen. Erhöht sich der Landeszuschuss um nicht Zweck bestimmte Fördersummen treten die Vertragsparteien in neue Verhandlungen ein. Der Zuschuss wird in vier Jahresraten, jeweils zum 1.1.; 1.4.; 1.7., und 1.10. des Jahres fällig. Der Verein verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und bemüht sich intensiv um Inanspruchnahme und Einwerbung von weiteren Zuschüssen, Spenden, Einsatz von Vereinsbeiträgen und Erstattungen der Bewohnerinnen nach seinen Möglichkeiten.
5. Ein Ausgleich bei entstehenden Überzahlungs-/Fehlbeträgen wird während der Laufzeit der Vereinbarung nicht vorgenommen. Für zusätzliche z.B. durch gesetzliche Regelungen vorgeschriebene und für nicht vorhersehbare außergewöhnliche Ausgaben kann daneben ein zweckgebundener Zuschuss beantragt werden. Der Verein Frauen für Frauen legt bis zum 31.3. des jeweils nachfolgenden Jahres dem Landkreis einen geprüften Haushaltabschluss sowie den Tätigkeitsbericht und die Statistik, nach Monaten aufgeschlüsselt vor.

6. Der Landkreis behält sich vor, die Verwendung seiner Zuschussmittel durch das Rechnungsprüfungsamt Lüneburg/Lüchow-Dannenberg überprüfen zu lassen.
7. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Diese Kündigung gilt nicht für die jährliche Festbetragsregelung. Die Vereinbarung wird gegenstandslos, soweit durch Gesetz oder Verordnung Regelungen getroffen werden, die den hier getroffenen Vereinbarungen entgegenstehen.
8. Die Vereinbarung tritt am 1.1.2013 in Kraft und endet am 31.12. 2017. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr sofern die Vertragsparteien nicht 6 Monate zuvor widersprechen.

Lüchow, den